

Den Ortsvorstehern werden für den Bereich ihrer Ortsteile folgende Aufgaben übertragen:

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1 Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen im Auftrag des Bürgermeisters (z.B. Dorfsprechabende, Bürgerversammlungen, Veranstaltungen von Ortsvereinen und anderer Institutionen, Landschaftsreinigung).
- 1.2 Entgegennahme von Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Bevölkerung sowie Abgabe von Stellungnahmen und Berichten an das Gemeindeamt

2. Besondere Aufgaben

- 2.1 Ausstellung gesetzlich vorgesehener gemeindeamtlicher Bestätigungen (z.B. Bestätigungen im kleinen Grenzverkehr, Ursprungszeugnisse für landwirtschaftliche Produkte, Bestätigungen für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge zwecks Erlangung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf Anträgen zur Erlangung eines Reisepasses durch Minderjährige, Bestätigung der Richtigkeit der Unterschrift des Verkäufers auf Kraftfahrzeugkaufverträgen zwecks Vorlage an die Kraftfahrbehörde).
- 2.2 Vertretung der Stadt Feldkirch im Auftrag des Bürgermeisters, insbesondere in behördlichen Angelegenheiten zur Wahrung des von der Stadt Feldkirch wahrzunehmenden öffentlichen Interesses (Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen).
- 2.3 Unterstützung des Gemeindeamtes in allen Angelegenheiten, die besondere Personen- und Ortskenntnisse betreffend den jeweiligen Ortsteil erfordern (z.B. Mitteilung über bekanntgewordene freie bzw. freiwerdende Wohnungen, Vorschläge für Wohnungsvergaben, Mitteilungen über freistehende bzw. freiwerdende Objekte, Bekanntgabe von Interessenten für Betriebsansiedlungen, Mitteilungen über bekanntgewordene Notsituationen - z.B. Gefahr der Isolation und Vereinsamung, Mitteilung über Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen, Mitteilung über Verletzungen ortspolizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften, Mitteilung über Grundstücke, deren beabsichtigte Veräußerung bekanntgeworden ist und deren Erwerb für die Gemeinde von Interesse sein könnte, Unterstützung des Gemeindeamtes bei Grundstücksverkäufen bzw. bei Grundstücksverhandlungen, Unterstützung bzw. Vertretung des Bürgermeisters im Brandfalle und bei Katastrophen, Antragstellung bzw. Stellungnahme zu beabsichtigten oder erforderlichen Verkehrsverboten - Verkehrsbeschränkungen oder sonstigen Verkehrsregelungen auf

Gemeindestraßen, Vorschläge für Straßenbaumaßnahmen, Vorschläge für Straßenbenennungen und -beleuchtungen, Stellungnahme zu Ansuchen um Gewährung von Sperrstundenverlängerungen für Gastgewerbebetriebe, Vorschläge und Anträge über den eventuellen Entzug von bereits bewilligten Sperrstundenverlängerungen bzw. auch Vorverlegung der Sperrstunde, Ausstellung von Baufortschrittsbestätigungen für Baudarlehensgeber - Bausparkassen, Vertretung der Stadt Feldkirch in den Kuratorien der Jugend- und Volksbüchereien, Vertretung der Stadt in den Jagdausschüssen, Unterstützung bei Erstellung der Haushaltsvoranschläge).

3. Informationsrecht – Informationspflicht – Gesetzmäßigkeit

- 3.1 Zur Wahrnehmung der den Ortsvorstehern übertragenen Aufgaben sind diesen von den gesetzlichen Organen und Bediensteten der Stadt Feldkirch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle wesentlichen, den Ortsteil betreffenden Vorlagen und Anträge an die gesetzlichen Organe und Ausschüsse, sowie den Ortsteil betreffende Aktenvermerke sind den Ortsvorstehern in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, den gesetzlichen Organen und den Bediensteten der Stadt Feldkirch, die für den Dienstbetrieb erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Stellungnahmen abzugeben.
- 3.3 Die Ortsvorsteher besorgen gemäß § 27 Abs. 3 GG. Geschäfte des Gemeindeamtes. Sie haben daher bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze des Gemeindegesetzes, das sind die Gesetzmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit, sowie ganz allgemein die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beachten.